

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218, der §§ 1,2,3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Griesheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind: Kindertagesstätten (Krippen, Minigruppen bis 31.08.2015, Kindergärten) Schulkindbetreuung (betreuende Grundschulen und Horte).

§ 2

Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft zusammenarbeiten.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Griesheim gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (2) Plätze für Kinder ab 1 Jahr werden vorrangig für Kinder berufstätiger, arbeitsuchender oder in Ausbildung befindlicher Sorgeberechtigten und Alleinerziehenden zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme in einen Kindergarten erfolgt grundsätzlich nach dem Lebensalter des Kindes.
- (3) Die Schulkindbetreuung unter Trägerschaft der Stadt steht grundsätzlich allen Griesheimer Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklassen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten und Alleinerziehenden, sowie Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen einer Betreuung bedürfen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst erfolgen, wenn Plätze frei werden.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können nur in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (Einzelintegration).

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung im Fachbereich IV - Soziales und Sport - der Stadt Griesheim. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist dies nachzuweisen.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen oder die selbst an solchen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

- (4) Mit dem Aufnahmebescheid erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen an.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Für die einzelnen Betreuungsformen können folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

A) Kindertagesstätten:

Krippen	7 Stunden
	10 Stunden
Minigruppen	8 Stunden
	10 Stunden
Kindergärten	
Modell 1	8.00 - 12.00 Uhr
Modell 2	7.00 - 13.00 Uhr
Modell 3	8.00 - 14.00 Uhr (nur in einzelnen Einrichtungen)
Modell 4	7.00 - 15.00 Uhr
Modell 5	7.00 - 17.00 Uhr (in einzelnen Einrichtungen Freitag bis 16.00 Uhr)

Zu den Modellen 1 bis 3 können bei Bedarf in den Einrichtungen je nach Öffnungszeit zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 - 18.00 Uhr zugekauft werden. Zu den Modellen 1 und 2 kann außerdem Mittagessen zugekauft werden. Bei Modell 4 können nur Betreuungsstunden im Zeitrahmen bis 17:00 Uhr zugekauft werden.

Bei den Modellen 3 bis 5 wird zusätzlich eine Verpflegungskostenpauschale erhoben.

Bei einer Betreuungszeit, die durchgehend länger als 6 Stunden beträgt, muss ein Mittagessen zugekauft werden. Der Zukauf ist nur an den regulär gebuchten Betreuungstagen möglich.

B) Betreuende Grundschule:

Für die Schulzeiten gelten folgende
Betreuungsangebote:

Modell 1 7.00 bis 9.30 Uhr und 11.15 bis 14.00 Uhr
Modell 2 7.00 bis 9.30 Uhr und 11.15 bis 15.00 Uhr
Modell 3 7.00 bis 9.30 Uhr und 11.15 bis 17.00 Uhr
(Freitag bis 16.00 Uhr)

Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung können
folgende Modelle zugekauft werden:

Modell 1 7.00 bis 14.00 Uhr
Modell 2 7.00 bis 15.00 Uhr
Modell 3 7.00 bis 17.00 Uhr

C) Hort

Die Betreuungszeiten im Hort sind von 7.00 bis 17.00 Uhr
(Freitag bis 16.00 Uhr).

§ 6**Schließzeiten / Ferienregelungen**

- (1) Die Kindertagesstätten und Horte sind 2 Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Vom Magistrat können davon abweichend Sonderregelungen getroffen werden. Die Zeiten werden den Sorgeberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien wird ein Notdienst in einer städtischen Kindertagesstätte eingerichtet. Dieser Notdienst kann bei Bedarf im Rahmen der gebuchten Betreuungsform zugekauft werden. Der Standort der Einrichtung, die den Notdienst anbietet, wird jährlich vom Magistrat festgelegt.
- (3) In den Betreuenden Grundschulen können folgende Ferienzeiten zugekauft werden:
 - die erste Woche in den Osterferien
 - die ersten drei Wochen in den Sommerferien
 - die erste Woche in den Herbstferien
 - die letzte Woche in den Weihnachtsferien

§ 7**Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig besuchen und die Sorgeberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung einer Erziehungspartnerschaft mit dem Fachpersonal zeigen. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Fachpersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 8**Pflichten des Fachpersonals in den Kindertageseinrichtungen**

- (1) Das Fachpersonal gibt den Sorgeberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung.
Darüber hinaus gibt das Fachpersonal nach vorheriger Absprache den Sorgeberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen.
- (2) Treten die im Bundesinfektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Fachpersonal, insbesondere die Leitung, verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 9**Elternversammlung und Elternbeirat**

In jeder Kindertagesstätte der Stadt Griesheim wird ein Elternbeirat gebildet. Näheres regelt die Satzung zur Bildung und zu den Aufgaben von Elternbeiräten.

§ 10**Versicherungen**

Gegen Unfälle in den Einrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus an die Stadtkasse Griesheim zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Sind die Sorgeberechtigten mehr als ein Monat mit den Gebühren und/oder der Verpflegungskostenpauschale im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07.10.2011

Griesheim, den 08.08.2014

Der Magistrat
gez. Gabriele Winter
Bürgermeisterin